



# Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungs- reglement

# Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Organisation Abfallentsorgung .....	3
	Art. 1.1 Ordentliche Kehrrichtentsorgung.....	3
	Art. 1.2 Kommunale, regionale und weitere Sammelstellen.....	3
Art. 2	Gebinde und Bereitstellung.....	3
Art. 3	Gebührenfestlegung .....	4
	Art. 3.1 Gewichts- und volumenabhängige Gebühren .....	4
	Art. 3.2 Grundgebühr gemäss Art. 12 des Abfallentsorgungs-Reglements .....	4
	Art. 3.3 Gebühren Grünabfuhr .....	4
	Art. 3.4 Gebühren Häckselservice.....	4
Art. 4	Gebinde und Bereitstellung.....	5

---

Alle männlichen Bezeichnungen in dieser Vollzugsverordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Gestützt auf Art. 2 des Abfallentsorgungs-Reglements vom 27. November 2022 der Gemeinde Römerswil erlässt der Gemeinderat Römerswil folgende Vollzugsverordnung:

## Art. 1 Organisation Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung der Gemeinde Römerswil wird wie folgt organisiert:

---

### Art. 1.1

#### Ordentliche Kehrrichtent-sorgung

Die Gemeinde Römerswil gehört dem Gemeindeverband für Abfallent-sorgung Luzern-Landschaft GALL an. Dieser organisiert die ordentliche Kehrrichtabfuhr. Sämtliche Informationen dazu, Informationen zu Sepa-ratsammlungen, zu übrigen Abfällen sowie Bedingungen und Auflagen usw. sind auf folgender Website aufgeführt:

[www.gall-lu.ch](http://www.gall-lu.ch)

Weitere Informationen der Gemeinde wie Entsorgungsplan, Routen-plan usw. sind auf der Gemeinde-Website [www.roemerswil.ch](http://www.roemerswil.ch) zu fin-den.

Der Entsorgungsplan wird zudem jährlich an alle Haushaltungen zuge-stellt.

---

### Art. 1.2

#### Kommunale, regionale und weitere Sammelstel-len

Die kommunale Sammelstelle befindet sich bei der Schulanlage im Dorf Römerswil.

Die regionale Sammelstelle der Gemeinde Hochdorf, an der die Ge-meinde Römerswil vertraglich beteiligt ist, befindet sich bei der ARA Hochdorf.

Die Informationen zu den Sammelstellen, Abfallarten, Kosten, usw. sind im Entsorgungsplan aufgeführt.

## Art. 2 Gebinde und Bereitstellung

Für die Bereitstellung des Kehrichts gelten die Bestimmungen des GALL sowie die von den weiteren Sammelstellen bzw. Organisationen festge-legten Vorgaben.

Die Anschaffung, Ausrüstung und der Unterhalt sämtlichen Gebinde, ist Sache der Grundeigentümer.

Kehricht und weitere Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegt, sind zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Ist der Zugang behindert, sind die Gebinde defekt oder sind Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann das Abführen verweigert werden.

## Art. 3 Gebührenfestlegung

---

### Art. 3.1

Gewichts- und volumenabhängige Gebühren

Die Versammlung der Mitgliedergemeinden des Gemeindeverbands GALL legt die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren fest, gemäss Art. 14 des Abfallentsorgungs-Reglements.

**Der Gemeinderat legt die weiteren Gebühren wie folgt fest:**

---

### Art. 3.2

Grundgebühr gemäss Art. 12 des Abfallentsorgungs-Reglements

Pro Wohnung CHF 30.00

Gilt auch für Ferienwohnungen und Ferienhäuser oder leerstehende Wohnungen.

Gebührenerhebung:

Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich an die Grundeigentümer, zusammen mit der Rechnung für die Siedlungsentwässerung.

---

### Art. 3.3

Gebühren Grünabfuhr

Analog den Gebühren der übrigen beteiligten Gemeinden werden die Gebühren für die Grünabfuhr wie folgt festgelegt:

Container

140 Liter	gelbe Marke	CHF 7.00
240 Liter	rote Marken	CHF 10.00
600-800 Liter	grüne Marke	CHF 15.00

---

### Art. 3.4

Gebühren Häckselervice

Grundgebühr CHF 10.00

Häckseln je 5 Minuten CHF 10.00

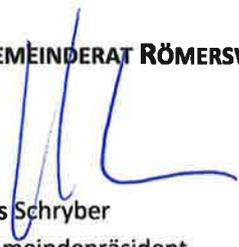
Abtransport Häckselgut pro m<sup>3</sup> CHF 30.00

## Art. 4 Gebinde und Bereitstellung

Die bisherige Vollzugsverordnung vom 1. Januar 2020 wird aufgehoben.  
Die vorstehende Vollzugsverordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft

6027 Römerswil, 27. November 2022

**GEMEINDERAT RÖMERSWIL**



Urs Schryber  
Gemeindepräsident



Fabian Kathriner  
Geschäftsführer / Gemein-  
schreiber



## **Kontakt Gemeindeverwaltung**

---

Dorf 6, 6027 Römerswil

041 914 20 60

[gemeindeverwaltung@roemerswil.ch](mailto:gemeindeverwaltung@roemerswil.ch)

[www.roemerswil.ch](http://www.roemerswil.ch)